

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TMB TOURISMUS-MARKETING BRANDENBURG GMBH (TMB) FÜR
Die ORGANISATION VON TAGUNGEN UND SEMINAREN IM BEREICH BRANDENBURG CONVENTION OFFICE DER
TMB**

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

Die TMB erbringt Dienstleistungen für Veranstalter(nachfolgend Vertragspartner genannt) von Tagungen, Kongressen, Seminaren, Firmenveranstaltungen und sonstigen Events (nachfolgend Veranstaltungen genannt). Dazu zählen u.a. die Vermittlung von Tagungsstätten und Eventlocations, die Vermittlung von Unterkünften, die Kontingentverwaltung der Zimmer und die Vermittlung von Zimmern und die Vermittlung von Transferleistungen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der TMB und dem Vertragspartner im Bereich Brandenburg Convention Office der TMB.

2. Vertragsabschluss

- a) Ein Vertrag mit einem voraussichtlichen Buchungsvolumen in Höhe von mehr als 5000,00 € der durch die TMB vermittelten Leistungen muss schriftlich abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sind in diesem Fall nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind, d.h. Unterschriften auf dem elektronischen Rechtsweg und per Telefax sind in diesem Fall nicht ausreichend.
- b) Telefonisch oder mittels Internet werden lediglich Reservierungen vorgenommen. Zum Vertragsabschluss bedarf es grundsätzlich der Rücksendung der unterschriebenen Bestätigung des Angebotes der TMB durch den Vertragspartner. Bis zu einem voraussichtlichen Buchungsvolumen von 5000,00 € der durch die TMB vermittelten Leistungen genügt jedoch die Bestätigung per Telefax oder per Email.
- c) Bestätigt der Vertragspartner das Angebot nicht innerhalb der im Angebot gesetzten Frist, so erlischt das Angebot der TMB. Auf Anfrage unterbreitet die TMB dem Vertragspartnern auf dessen Anfrage entsprechend den verbleibenden Kapazitäten gern ein neues Angebot.
- d) Der Vertrag zwischen der TMB und dem Vertragspartner beinhaltet grundsätzlich die Kostenübernahmeverpflichtung des Veranstalters gegenüber den Leistungsträgern der vermittelten Leistungen.

3. Veranstalterstellung; Stellung der TMB

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Vertragspartner der Veranstalter der Veranstaltung im rechtlichen und im steuerlichen Sinne mit sämtlichen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Der Vertragspartner trägt insbesondere das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung. Die TMB ist nur dann Veranstalter, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermittelt die TMB lediglich die Veranstaltungsräume, Unterkünfte und die mit der zur Organisation von Kongressen, Tagungen, Firmenveranstaltungen zusammenhängende Nebenleistungen bzw. erbringt Dienstleistungen für den Vertragspartner.
- c) Verträge mit Dritten, die zur Durchführung einer Veranstaltung vereinbart werden und erforderlich sind, werden von der TMB im Auftrag und auf Rechnung des Vertragspartners abgeschlossen, es sei denn, dass schriftlich eine davon abweichende Regelung getroffen wird.
- d) Der Vertragspartner sichert zu, dass die Veranstaltung mit deren Organisation und/oder Durchführung die TMB beauftragt wird, Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht gegen rechtliche Vorschriften jeglicher Art verstößt.
- e) Die TMB haftet nicht für die durch die im Auftrag des Vertragspartners vermittelten Leistungsträger zu erbringenden Leistungen, deren Leistungsbeschreibungen sowie auftretende Leistungsstörungen, es sei denn, die TMB ist der Anbieter und/oder Veranstalter der Leistungen.
- f) Mitgeführte Ausstellungs-, Tagungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen, es sei denn, den Leistungsträger trifft eine Ersatzpflicht. Die TMB übernimmt grundsätzlich keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflichten. Die Versicherung mitgeführter Gegenstände obliegt allein dem Vertragspartner.

4. Leistungen

- a) Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung der Vertragsbestätigung.
- b) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen und vereinbarte Sonderwünsche des Vertragspartners sind in die Vertragsbestätigung aufzunehmen.
- c) Sollte die Vertragsbestätigung unvollständig oder fehlerhaft sein, hat der Vertragspartner innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Vertragsbestätigung zu widersprechen. Andernfalls gelten die in der Vertragsbestätigung wiedergegebenen vertraglichen Regelungen als vereinbart.

5. Preise, Zahlung, Verrechnung

- a) Vereinbarte Preise verstehen sich rein netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Geleistete Vorauszahlungen werden auf die Endabrechnungen angerechnet.
- c) Zahlungen sind grundsätzlich unbar zu leisten. Als Zahlungsmittel werden EC-Karten und Schecks nicht akzeptiert.

6. Änderungen der Teilnehmerzahl

Ändert der Vertragspartner ohne Absprache maßgebliche Bedingungen des Auftrags, die den organisatorischen oder administrativen Aufwand der TMB erheblich beeinflussen, ist die TMB berechtigt bei ihr entstehende Mehrkosten zu berechnen.

7. Kündigung durch den Vertragspartner vor Beginn der Veranstaltung

- a) Der Vertragspartner kann vor Beginn der Veranstaltung jederzeit den Auftrag – gesamt oder in Teilen -kündigen. Nach erfolgter Kündigung ist der Vertragspartner jedoch grundsätzlich verpflichtet, gemäß den Konditionen der jeweiligen Leistungsträger die Stornierungskosten und alle weiteren entstandenen Kosten Dritter und der TMB zu übernehmen.
- b) Maßgeblich für die Anwendung der Kündigungsfristen ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem jeweiligen Leistungsträger, es sei denn die TMB ist der Anbieter und/oder Veranstalter der Leistungen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Sofern der Vertrag auch die Vermittlung von Eintrittskarten für eine Konzert-, Musical-, Theater-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltung beinhaltet, besteht für diesen Teil der Leistungen grundsätzlich kein Stornierungsrecht des Vertragspartners.

8. Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet für den von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen und von den Teilnehmern der Veranstaltung verursachten Schäden. Dem Vertragspartner obliegt es für die Veranstaltung für einen entsprechenden ausreichenden Versicherungsschutz auf seine Kosten zu sorgen.

9. Gewährleistung

- a) Die TMB steht grundsätzlich nur aus dem Vermittlungsvertrag und für die sorgfältige Verarbeitung und Weiterleitung der Angebote der Leistungsträger sowie die Weiterleitung der Buchungen an die Leistungsträger. Ihre diesbezügliche Haftung bleibt jedoch auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- b) Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß, so hat der Vertragspartner grundsätzlich von dem Leistungsträger vor Ort Abhilfe verlangen.

10. Haftungsbeschränkung

- a) Die Haftung der TMB für die von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- c) Die TMB haftet dem Vertragspartner nicht für Leistungsstörungen, die dem Vertragspartner lediglich als Fremdleistungen vermittelt wurden.

11. Mitwirkungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- a) Ansprüche des Vertragspartners gegen die TMB - gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Vertragspartners aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr.
- b) Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von Umständen, die den Anspruch begründen und der TMB als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.
- c) Im übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Paß-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

- a) Sofern sich die TMB nicht ausdrücklich zur Beschaffung notwendiger Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat, ist der Vertragspartner dafür verantwortlich. Die TMB ist jedoch verpflichtet, den Vertragspartner auf das Erfordernis besonderer Formalitäten rechtzeitig hinzuweisen.
- b) Entstehen infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Veranstaltung Schwierigkeiten, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so kann der Vertragspartner nicht kostenfrei zurücktreten. Insofern gilt die § 7 entsprechend.

14. Gerichtsstand; deutsches Recht

- a) Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz der TMB in 14467 Potsdam.
- b) Unter Ausschluss ausländischen Rechts wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

15. Schriftform; Fax und Email

Sämtliche Erklärungen bedürfen, sofern in den Regelungen der Ziffer 2. nichts abweichendes geregelt ist zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung des rechtzeitigen Zugangs genügt die Zusendung der Erklärung per Fax oder Email, sofern das entsprechende Schriftstück in einer dem § 126 BGB entsprechenden Form unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, nachgereicht wird.

16. Programmausarbeitung

Wird die TMB vom Vertragspartner mit der Ausarbeitung von Programmen für Veranstaltungen oder ähnlichem für den Vertragspartner beauftragt, so behält sich die TMB vor wegen des erheblichen Arbeitsaufwands, im Falle, dass aufgrund des Programmvorschlages der TMB keine der vorgeschlagenen Leistungen der TMB durch den Vertragspartner gebucht werden, eine Schutzgebühr in Höhe von Euro 30 geltend zu machen.

17. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird grundsätzlich ohne, dass es einer weiteren Erklärung der TMB bedarf, widersprochen. Sie verpflichten die TMB nur, wenn sich die TMB ausdrücklich mit Ihnen einverstanden erklärt.

18. Unwirksame Bestimmungen

Sollten diese Bestimmungen teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Bestimmung gilt, was dem gewollten Sinn und Zweck dieser Bestimmung entspricht und gesetzlich erlaubt ist.

II. Besondere Bedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für den Fall, dass die TMB nicht lediglich die Veranstaltungsräume, Unterkünfte und die mit der zur Organisation von Kongressen, Tagungen, Firmenveranstaltungen zusammenhängende Nebenleistungen bzw. erbringt Dienstleistungen für den Vertragspartner vermittelt, sondern Leistungsträger *einer einzelnen Leistung oder* Leistungsträger der gesamten Leistung ist.

1. Änderungen der Teilnehmerzahl

Bei Nichterreichen der vereinbarten Mindestteilnehmer, behält sich die TMB vor, das Angebot neu zu kalkulieren. In diesem Fall ist die TMB berechtigt, die neu kalkulierten Preise von dem Vertragspartner zu beanspruchen.

2. Kündigung/Stornierung durch den Vertragspartner vor Beginn der Veranstaltung

Nach Kündigung/Stornierung durch ist der Vertragspartner verpflichtet, sofern vertraglich keine abweichenden Stornierungsregelungen getroffen worden sind, pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:

- Erfolgt der Rücktritt ab sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung sind 15 % des Gesamtpreises als Stornokosten fällig.

- Erfolgt der Rücktritt ab vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung sind es 30% und ab zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung sind es 55% des Gesamtpreises.
- Bei einem Rücktritt ab einer Woche vor Beginn der Veranstaltung fallen 80% des Gesamtpreises als Stornokosten an.
- Bei Nichterscheinen oder Stornierung nach Veranstaltungsbeginn fallen 95% an.
- Bei einer Teilkündigung/Teilstornierung gelten die vorgenannten Entschädigungen entsprechend bezogen auf den gekündigten Leistungsumfang.
- Mindestens sind jedoch Euro 30,- pro Person zu zahlen.

Der Nachweis einer niedrigeren Entschädigung (= Gesamtpreis unter Abzug der von der TMB ersparten Aufwendungen sowie dessen, was die TMB durch anderweitige Verwendung der vereinbarten Leistung erwerben kann) bleibt dem Vertragspartner unbenommen.

3. Zahlung

- a) Die TMB ist berechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auf den zu erwartenden Rechnungsbetrag eine angemessene Vorauszahlung, spätestens 6 Wochen vor Anreise 100 %, zu verlangen.
- b) Wird der Vorauszahlungsbetrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist geleistet, ist die TMB berechtigt, von dem mit dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten. In diesem Fall gelten die Regelungen zur Stornierung gemäß Ziffer II.2.

4. Mangelhafte Leistung

- a) Sind Leistungen nicht vertragsgemäß, so hat der Vertragspartner zunächst von dem Leistungsträger vor Ort Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Mangels an der vereinbarten Leistung bzw. der Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b) Der Vertragspartner hat auftretende Mängel und Störungen dem Leistungsträger vor Ort und ferner der TMB unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- c) Der Vertragspartner kann eine Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes verlangen, wenn nach Anzeige des Mangel bei dem Leistungsträger oder bei der TMB direkt, nicht unverzüglich dem Mangel an der touristischen Leistung abgeholfen wird. Unterlässt der Vertragspartner schuldhaft die Mangelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes zu.
- d) Der Vertragspartner kann den Vertrag kündigen, wenn die Veranstaltung durch den Mangel derart erheblich beeinträchtigt ist, dass ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, er der TMB zuvor eine angemessene Frist zu Abhilfe gesetzt hat und die Frist nutzlos verstreichen ist.
- e) Bei berechtigter Kündigung kann die TMB nur die bereits erbrachten Leistungen berechnen. Sollten die bereits erbrachten Leistungen für den Vertragspartner jedoch wertlos sein, ist die TMB nicht berechtigt, die bereits erbrachten Leistungen zu berechnen.
- f) Der Vertragspartner kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei den der Mangel beruht auf einen Umstand, den die TMB nicht zu vertreten hat.

5. Haftungsbeschränkung

- a) Die TMB haftet für eigenes Verschulden lediglich im Falle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- b) Die Haftung der TMB für Schäden des Vertragspartners, die keine Körperschäden darstellen, sind auf das 3-fache vereinbarte Entgelts beschränkt.